



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1849  
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeiterkammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1041 Wien

**Vorab per Fax: 01/501 65 26 93**

G.-Zl.: KR-2017-/Dr.Schu

Bei Rückfragen

Dr. Schuster-Wolf

Klappe 1820 Innsbruck, 25.07.2017

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird  
(Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017)

**Bezug:** Zuständiger Referent: Herr David Koxeder

Werter Herr Kollege Koxeder!  
Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung des vorliegenden Gesetzesentwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zunächst wird ausdrücklich festgehalten, dass die Umstände des Begutachtungsverfahrens in aller Klarheit zu kritisieren sind: Die hier vorgeschlagenen Änderungen würden zusammenfassend beispiellose Eingriffe in Grundrechte darstellen. Manche der Überlegungen wurden bereits 2016 diskutiert und nach massivem Widerstand - vorläufig - verworfen, manche Überlegungen waren im letzten Regierungsübereinkommen enthalten. Zu der nun vorgeschlagenen umfänglichen Gesetzesnovelle aber gab es bisher noch keine Möglichkeit zu einer breiten öffentlichen Diskussion oder angemessenen fachlichen Auseinandersetzung, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagenen Grundrechtseingriffe.

Stattdessen wird der Gesetzesentwurf kurzfristig in der Haupturlaubszeit in Begutachtung geschickt. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol spricht sich daher zunächst dafür aus, die erforderliche Zeit für eine breite öffentliche und fachliche Auseinandersetzung einzuräumen und die Beschlussfassung auf die nächste Legislaturperiode zu verschieben.

Es wird insgesamt auch kein derart dringender Bedarf gesehen, die im Entwurf enthaltenen Überwachungsmaßnahmen umzusetzen, da die Staatsanwaltschaft sowie die Polizei auch heute sehr wohl in der Lage zu sein scheinen, ihren Aufgaben nachzukommen, Straftäter zu verfolgen und potentielle Straftäter zu überwachen.

Den vorgeschlagenen Regelungen und Erläuterungen sind keine schlüssigen Begründungen zu entnehmen, weshalb eine Dringlichkeit vorliegen soll, die eine angemessene Zeit zur Auseinandersetzung verhindern würde.

Vielmehr besteht der Eindruck, dass - zu Recht - unpopuläre gesetzliche Maßnahmen unter Ausnutzung der beschriebenen Umstände rasch im Parlament eingebracht und beschlossen werden sollen. Die sehr hohe Zahl von bisher über 1.000 Stellungnahmen, die bereits beim Parlament eingelangt sind, sowie die deklarierte Position fast aller Parlamentsparteien, dem Gesetzesentwurf in dieser Form nicht zustimmen zu wollen, belegen überdeutlich das dringende Erfordernis einer breiten Auseinandersetzung.

Auch inhaltlich bezieht die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol deutlich Position gegen viele der vorgeschlagenen Regelungen:

- Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen wird Missbrauchsmöglichkeiten Tür und Tor geöffnet, etwa wenn die Daten nicht für den gesetzlichen Zweck verwendet werden. Es sei etwa daran erinnert, dass die im TKG verankerte und vom VfGH, nach Vorlage an den EuGH, als verfassungswidrig erkannte Vorratsdatenspeicherung missbraucht wurde und Abfragen aus anderen als den im Gesetz genannten Gründen erfolgten. Dies ist durch die Aussagen im Zuge der Verhandlung vor dem EuGH dokumentiert. Es wären effektive Vorkehrungen gegen potentiellen Missbrauch vorzusehen.
- Grundsätzlich sind Maßnahmen wie die vorgeschlagenen, die eine anlassunabhängige Massenüberwachung darstellen und die gesamte österreichische Bevölkerung unter „Generalverdacht“ stellen, abzulehnen.

Es besteht kein Zweifel daran, dass die Strafverfolgungsbehörden über geeignete Mittel zur Aufrechterhaltung der Sicherheit verfügen müssen, die zudem laufend den Umständen anzupassen sind. Doch wird über dieses Ziel mit Maßnahmen, welche die Freiheit und Grundrechte aller Bürger massiv einschränken, hinausgeschossen. Zudem liegen trotz zahlreicher Studien keinerlei belastbare Hinweise vor, dass diese Einschnitte Verbrechen verhindern können.

Weiter ist das Konzept der vorgeschlagenen Maßnahmen widersprüchlich zu aktuellen Aussagen der zuständigen Behörden zu sehen, dass die vorhandenen Kapazitäten nicht einmal ausreichen, um bekannte „Gefährder“ wie etwa Syrien-Heimkehrer ausreichend zu überwachen, oder eine „Radikalisierung“ von Gefängnisinsassen hintanzuhalten. All dies stellt ohne Zweifel ein erhebliches Bedrohungspotenzial dar, dem angemessen begegnet werden muss. Die konkret vorgeschlagenen Maßnahmen einer anlassunabhängigen Massenüberwachung scheinen dafür aber völlig ungeeignet zu sein.

- Insbesondere sind die Ausweitung des Begriffs der Kommunikation, die Ausweitung des Überwachungsumfanges wie auch die als „Bundestrojaner“ bezeichnete Maßnahme (insb. §§ 134, 135 a StPO) abzulehnen.

Letztere vermag etwa sämtliche Aktivitäten wie etwa das Besuchen von Internetseiten oder Verfassen von Dokumenten zu überwachen, ohne dass es einer Kommunikation nach außen bedürfte. Dies stellt einen völlig überschießenden Ansatz dar, der auf der einen Seite zu einem „Profiling“ von Menschen führt, das etwa von den besuchten Internetseiten abhängt, auf der anderen Seite bei allen

Nutzern das Wissen um die Überwachbarkeit verankert. Dieser Eingriff in die Freiheit ist durch keinen kriminalpräventiven Ansatz zu rechtfertigen.

Zudem ist es auch nicht akzeptabel, dass durch diese Maßnahmen offensichtlich eine Schädigung der Hardware durch die Ausnutzung von Sicherheitslücken und sonstige Softwareprobleme in Kauf genommen wird.

- Der Ausbau der Verwendung von „IMSI-Catchern“, die Funkzellen simulieren und damit ein unbemerktes Einloggen von Mobilgeräten verursachen, wird ebenfalls abgelehnt (§ 134 StPO). Die Maßnahme führt etwa dazu, dass auch völlig unbeteiligte Personen überwacht werden. Zudem scheint der tatsächlich intendierte Umfang der Überwachungsmaßnahmen noch unklar, die Materialien sind hierzu undeutlich und scheinen nicht das gesamte technisch mögliche Spektrum abzudecken.
- Die Erleichterungen von Abhörmaßnahmen im KFZ wird ebenfalls abgelehnt (§ 137 StPO).

Um Berücksichtigung der Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)